



24.04.2008

Kleine Anfrage

Urteil BSG zu Warmwasserkosten im SGB II und XII

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in einem Urteil (B 14/7b AS 64/06 R W v. 27.02.08) für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und XII festgelegt, dass Kosten der Haushaltsenergie und der Warmwasserbereitung bei einem Singlehaushalt nur in Höhe von 20,74 Euro in der Regelleistung enthalten sind. Auf Warmwasser entfallen hiervon 6,22 Euro.

Das bedeutet im Rückschluss, dass Kosten für Haushaltsstrom und Warmwasser, die über monatlich 20,74 Euro liegen zusätzlich durch die ARGE bzw. das Sozialamt zu übernehmen sind.

1. Ist dem Magistrat das genannte Urteil des Bundessozialgerichtes bekannt?
2. Aus welchem Grund wird Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und XII bis zum heutigen Tag eine 18% Pauschale von ihren Heizungskosten für Warmwasseraufbereitung abgezogen, obwohl diese in der Regel deutlich über dem genannten Betrag von 6,22 Euro liegt?
3. Wann wird der Magistrat das Urteil des BSG in der Verwaltungspraxis umsetzen?
4. Falls das Urteil nicht umgesetzt werden soll, aus welchem Grund nicht?
5. Welche Auswirkungen hat das Urteil bezüglich der Übernahme der über dem genannten Betrag liegenden Stromkosten?
6. Welche Höhe von Stromkosten sieht der Magistrat für einen Singlehaushalt als angemessen an?
7. Ist dem Magistrat bekannt, dass Betroffeneninitiativen eine Aktion für die Einlegung mehrerer hundert Widersprüche gegen die jetzige Regelung planen?

Rainer Keil
Fraktionsvorsitzender

Karl-Heinz Böck
Stadtverordneter